OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000336/4/ER

Datum:
Linz, 24. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des SF, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20. März 2019, GZ: VetR96-43-2018, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. März 2019, VetR96-43-2018, wies die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 17. Jänner 2019, VetR96-43-2018, mit der über den Bf zwei Verwaltungsstrafen nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden, wegen verspäteter Einbringung zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Strafverfügung am 21. Jänner 2019 beim Postamt X nach erfolglosem Zustellversuch und an der Abgabestelle zurückgelassener Verständigung hinterlegt worden sei. Die Strafverfügung sei ab diesem Tag zur Abholung bereitgehalten worden. Eine Rücksendung durch die Post an die belangte Behörde sei nicht erfolgt. Nach den Angaben im Einspruch habe der Bf das Schriftstück in der KW 8 abgeholt. Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 habe der Bf Einspruch erhoben, die zweiwöchige Einspruchsfrist sei jedoch bereits am 4. Februar 2019 abgelaufen. Der Bf habe im Rahmen des gebotenen Parteiengehörs keine Stellungnahme abgegeben. Mängel bei der Zustellung oder eine längere Abwesenheit während der Hinterlegungsfrist, die den Bf an der rechtzeitigen Kenntnisnahme des Zustellvorgangs gehindert hätten, bzw eine unbillige Verkürzung der Rechtsmittelfrist seien weder hervorgekommen noch behauptet worden. Der Einspruch sei daher zurückzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbrachte, das Schreiben ehestmöglich abgeholt zu haben. Er sei nicht in der Lage gewesen, das Schreiben früher abzuholen, da er ständig unterwegs und nicht zu Hause gewesen sei. Warum die Post das Schreiben nicht zurückgeschickt habe, wisse der Bf nicht.

I.3. Mit Schreiben vom 12. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landes-verwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung vom 17. Jänner 2019, VetR96-43-2018, verhängte die belangte Behörde über den Bf zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz. In der Rechtsmittelbelehrung dieser Strafverfügung wurde ua angeführt, dass der Bf das Recht habe, ab Zustellung der Strafverfügung innerhalb

von zwei Wochen schriftlich oder mündlich Einspruch bei der belangten Behörde einzubringen.
Die Strafverfügung wurde dem Bf durch Hinterlegung nachweislich (Rückschein) am 21. Jänner 2019 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.
Mit E-Mail vom 26. Februar 2019 teilte der Bf der belangten Behörde mit, er habe die Strafverfügung „erst letzte Woche bekommen“, aber er lege „sofort Berufung dagegen ein“.
Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass die Einspruchsfrist am 4. Februar 2019 geendet habe, der Einspruch somit offensichtlich verspätet gewesen sei und die belangte Behörde daher beabsichtige, den Einspruch als verspätet zurückzuweisen. Der Bf wurde ersucht, binnen zwei Wochen allfällige Nachweise beizubringen, die die Zustellung mangelhaft machen bzw sich auf den Zeitpunkt der bewirkten Zustellung auswirken könnten. Der Bf ließ dieses Schreiben unbeantwortet und legte auch dem erkennenden Gericht nach Aufforderung keine entsprechenden Nachweise vor.
Am 20. März 2019 fertigte die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid aus, der dem Bf am 22. März 2019 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt und den Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz – ZustG ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger (...) regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger (...) wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag

innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 14.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.1.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus.

IV.2. Die Strafverfügung vom 17. Jänner 2019 wurde dem Bf nachweislich (durch im Akt einliegenden Zustellnachweis) am 21. Jänner 2019 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Der Bf legte keine Nachweise über eine Ortsabwesenheit vor und behauptete eine solche auch nicht. Vielmehr brachte er in der Verhandlung vor, dass er viel unterwegs sei und oft erst spät heimkomme und bald in der Früh das Haus wieder verlasse. Er sei aber nicht von der Abgabestelle durchgehend abwesend gewesen, jedoch zu den Öffnungszeiten der Post. Der Bf hat somit eine Ortsabwesenheit nicht einmal behauptet.

IV.3. Da sich der Bf regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat, liegt eine rechtmäßige Zustellung durch Hinterlegung vor. Beginn der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung war somit der 21. Jänner 2019, diese Frist endete am 4. Februar 2019. Der am 26. Februar 2019 erstattete Einspruch war daher verspätet, und die belangte Behörde hatte diesen Einspruch mit Bescheid zurückzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter